



Cornelia Fäh
Durchwahl: 058 34 12 14
E-Mail: cornelia.faeh@thundorf.ch
Dossier-Nr.: 2021.GVT.000233

Evangelische Kirchgemeinde
Thunbachtal
Benno Varga
Weiherstrasse 2
8512 Thundorf

Thundorf, 16. Dezember 2021 / cfaeh

Evangelisches Pfarrhaus Kirchberg, Thundorf **Unterschutzstellungsentscheid nach § 10 Abs. 1 TG NHG**

A Ausgangslage

1. Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (TG NHG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden in § 10, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. "Die Gemeinden sichern dies durch Reglemente und Nutzungspläne nach Baugesetz oder mittels Anordnungen durch Entscheid."
2. Die Politische Gemeinde Thundorf verfügt über einen rechtskräftig genehmigten Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte (DBU-Entscheid Nr. 99 vom 16.9.2002).
3. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.
4. Das dem Schutzplan bezüglich der Kulturobjekte zugrunde liegende Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder wurde für die Gemeinde Thundorf im Jahr 2006 revidiert. Darin wurden verschiedene Gebäude in die höhere Einstufung "wertvoll" aufgenommen.
5. Gemäss Art. 43a Abs. 3 der Kantonalen Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz (RRV NHG) ist über "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes (TG NHG) zu fällen.
6. Seitens des Eigentümers besteht ein Anrecht auf einen Entscheid auf schriftliches Gesuch hin, die Gemeinde hat den Entscheid gemäss § 13 TG NHG innert Jahresfrist zu fällen.

B Sachverhalt

1. Das Gebäude Assek.-Nr. 63/2-0149 "Evangelisches Pfarrhaus", Pfarrhausweg 1 auf Parzelle Nr. 272, Kirchberg, Politische Gemeinde Thundorf ist im Hinweisinventar als "wertvoll" eingestuft. Im Schutzplan ist es bisher nicht eingetragen. Somit hat der Gemeinderat gemäss den oben stehenden Grundlagen einen Entscheid über die Unterschutzstellung zu fällen.

2. Eine Überarbeitung des Schutzplans ist in Arbeit, die Überprüfung der Inventarisierung aber noch nicht abgeschlossen. Im vorliegenden Fall soll die Unterschutzstellung deshalb aus zeitlichen Gründen nicht mit einer Änderung des Schutzplans, sondern im Rahmen einer gemäss § 10 TG NHG ebenfalls zulässigen Einzel-schutzverfügung erfolgen.
3. Im Jahr 2019 wurde eine Aussenrenovation des Gebäudes durchgeführt, unter fachkundiger Begleitung durch das Amt für Denkmalpflege. Für die Auszahlung von Beiträgen der Denkmalpflege ist eine rechtskräftige Unterschutzstellung erforderlich.
4. Der Entscheid des Gemeinderats über die Unterschutzstellung eines im Hinweisinventar als wertvoll eingestuftem Objekts ist dem Eigentümer, aber insbesondere auch den nach § 24 Abs. 1 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen zu eröffnen.

C Erwägungen

1. Eine Begehung des Gebäudes Assek.-Nr. 63/2-0149 "Evangelisches Pfarrhaus" durch eine Vertretung des Amtes für Denkmalpflege hat im November 2021 stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass es sich beim Gebäude um ein erhaltenswertes Objekt im Sinne von Art. 2 TG NHG handelt und die Einstufung "wertvoll" im Hinweisinventar gerechtfertigt sei.
2. Die Evangelische Kirchgemeinde Thunbachtal als Eigentümerin der Liegenschaft ist mit einer Unterschutzstellung des Gebäudes ausdrücklich einverstanden, ja hat den Gemeinderat sogar um eine Unterschutzstellung ersucht.
3. Gemäss Hinweisinventar ist die gewachsene Substanz des Pfarrhauses im Äusseren von herausragender und im Inneren von überragender kulturhistorischer Bedeutung ist.
Substanziell zu erhalten sind im Äusseren die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente, im Inneren die Zeugnisse wesentlicher Nutzungsphasen, die noch nachvollzogen werden können.
4. Um diese unbestrittene kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist das Gebäude sowohl im Inneren als auch äusserlich in seiner Substanz zu erhalten und die relevante Umgebung vor störenden Eingriffen zu bewahren. Darüber hinaus ist auch die Ortsbauliche Situation mit ihrer charakteristischen Umgebung, in welcher das Gebäude wirkt und wahrgenommen wird, zu erhalten und pflegen.
5. Die bisherige oder eine neue Nutzung des Objektes wird durch eine Unterschutzstellung nicht verunmöglicht, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der Bedeutung des Objektes erweisen sich die vorgesehenen Anordnungen als notwendig und verhältnismässig.

D Entscheid

Gestützt auf die oben beschriebenen Erwägungen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. November 2021 entschieden:

1. Das Gebäude Assek.-Nr. 63/2-0149 "Evangelisches Pfarrhaus", Pfarrhausweg 1 auf Parzelle Nr. 272, Kirchberg, Politische Gemeinde Thundorf wird gestützt auf § 10 Abs. 1 TG NHG wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Der Abbruch des Gebäudes oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt.
 - b. Das Gebäude ist in seiner Substanz ungeschmälert zu erhalten. Im Inneren betrifft diese insbesondere die Zeugnisse wesentlicher Nutzungsphasen, im Äusseren die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente.

- c. Sämtliche Eingriffe in das Gebäude oder deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung (§ 7 Abs. 1 TG NHG). Davon ausgenommen sind Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen.
- d. Bauliche Veränderungen dürfen nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Baute vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie Renovationen ist die zuständige kantonale Fachstelle beratend beizuziehen.
- e. In der Umgebung des Gebäudes sind Bauten und Anlagen, welche die Gesamtwirkung des geschützten Gebäudes beeinflussen, besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- f. Das Gebäude und seine Umgebung sind fachgerecht zu unterhalten.

Mitteilung an:

- Evangelische Kirchgemeinde Thunbachtal, 8512 Thundorf (Eigentümer)
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, 8570 Weinfelden (rechtsmittelberechtigte thurgauische Organisation gemäss § 24 Abs. 1 TG NHG)
- Roland Rolf Ribl und Anna Ribl-Scheller, Kirchberg 4, 8512 Thundorf (Anstösser Parz. Nr. 269)
- Stefan Meier, Kirchberg 12, 8512 Thundorf (Anstösser Parz. Nr. 418)
- Gertrud Diem-Meier, Pfarrhausweg 9, 8512 Thundorf (Anstösserin Parz. Nr. 271)
- Georges Marcel Kaufmann, Mazurweg 1, 8360 Wallenwil (Anstösser Parz. Nr. 273)

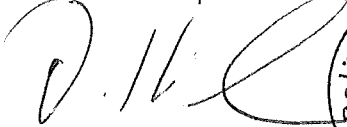
Kopie an:

- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (Nachführung ÖREB-Kataster)
- Geotopo AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld (Nachführung ÖREB-Kataster)

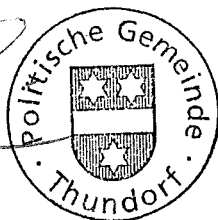
Freundliche Grüsse

Politische Gemeinde Thundorf

Der Gemeindepräsident



Daniel Kirchmeier



Die Gemeindeschreiberin



Cornelia Fähr

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.